

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

vom 3. Mai 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. Juni 2015¹ Kenntnis genommen und
erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001²
als Beschluss:³

I.

Ziff. 1

¹ Der Regierungsbeschluss vom 9. Juni 2015 über den Beitritt zur Vereinbarung
über die Hochschule Rapperswil vom 26. Mai 2015⁴ wird genehmigt.

Ziff. 2

¹ Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.⁵

Ziff. 3

¹ ...⁶

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

1 ABl 2015, 1783 ff.

2 sGS 111.1; abgekürzt KV.

3 Vom Kantonsrat erlassen am 1. März 2016; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig
geworden am 3. Mai 2016; in Vollzug ab 3. Mai 2016.

4 sGS 234.210.

5 Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV.

6 Der Vollzugsbeginn wird nicht aufgeführt.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 1. März 2016

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁸

Der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil wurde am 3. Mai 2016 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 22. März bis 2. Mai 2016 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁹

Der Erlass wird ab 3. Mai 2016 angewendet.

St.Gallen, 14. Juni 2016

Der Präsident der Regierung:
Martin Klöti

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁷ sGS 234.21.

⁸ Siehe ABl 2016, 2067.

⁹ Referendumsvorlage siehe ABl 2016, 838 f.